

**Regelungen der fünf (Erz-)Bistümer
Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen
für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung
i. S. d. § 2 Abs. 1 CoronaSchVO**

1. Bei Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung werden die Obergrenzen der Personenzahlen berücksichtigt, die § 18 für die jeweilige Inzidenzstufe vorsieht.
2. Die Kontaktdaten der Teilnehmer von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen werden erfasst (vgl. § 8 Abs. 1).
3. Die Wahrung des Mindestabstandes in Gottesdiensten und Versammlungen zur Religionsausübung erfolgt nach Maßgabe des § 4.
4. Die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (vgl. § 6) werden beachtet – insbesondere bei der Darreichung der Kommunion, beim Friedensgruß, bei der Nutzung von Weihwasser und Gesangbüchern und bei körpernahen Ritualen (Einzelsegnung, Spendung der Firmung oder der Taufe).
5. Die Gottesdienstbesucher tragen Masken nach den Vorgaben des § 5. Ausgenommen davon sind die liturgischen Dienste (vgl. § 5 Abs. 7 Nr. 4).
6. Auf Gemeindegesang in geschlossenen Räumen wird verzichtet. Bei Freiluftgottesdiensten wird beim gemeinsamen Singen eine Alltagsmaske getragen (§ 18 Abs. 2) und 2 m Abstand gehalten (§ 5 Abs. 2). (Kleinere) Chöre und Orchester dürfen eingesetzt werden. Der Mindestabstand beträgt weiterhin 2 m (vgl. § 5 Abs. 2). Auch dürfen die Chöre und Orchester für die Gottesdienste proben.

Düsseldorf, den 31. Mai 2021